

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

321

Gesetz: RTV-Bau § 9; BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers;
 ZPO § 139

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 84/70

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1970 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 84/70

Sa 567/69 Bayern

Verkündet am
27. Oktober 1970

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

321

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Grebenstein für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 13. November 1969 - 3 Sa 567/69 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, einem Bauunternehmen, als Kraftfahrer beschäftigt. Am 4. Oktober 1965 hatte er einen Tiefladezug zu fahren, mit dem ein Bagger transportiert wurde. Der Zug bestand aus einem Maschinenwagen und einem angehängten vierachsigen Tiefladeanhänger mit einer Gesamtlänge von 20,40 m. Der Ausleger des Baggers ragte nach vorn über den Maschinenwagen in Schräglage hinweg. Um 19.00 Uhr fuhr der Beklagte mit diesem Tiefladezug und dem Baggerführer als Beifahrer ein 7-%iges Gefälle zu einer Bahnunterführung beim Bahnhof L hinab; sodann stieß er mit dem Ausleger des Baggers gegen die oberen Träger der Bahnunterführung. Die Höhe der Unterführung war durch ein Verbotsschild mit 3,90 m angegeben. Die gemessene Höhe betrug 3,95 bis 4 m. Der Beklagte war ohne vorheriges Anhalten auf die Unterführung zugefahren. Der Träger der Unterführung, der Baggerausleger und der Tiefladezug wurden beschädigt.

Mit der Klage macht die Klägerin den Ersatz des ihr am Baggerausleger und am Tieflader entstandenen Schadens geltend. Außerdem verlangt sie Ersatz des ihr durch den Ausfall des Baggers entgangenen Gewinns. Den Gesamtschaden beziffert sie auf 16.365,52 DM. Sie hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte, der um Klageabweisung gebeten hat, ist der Ansicht, ihn treffe bei dem Unfall nur leichtestes Verschulden, so daß die Klägerin den Gesamtschaden zu tragen habe.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 2.168,65 DM nebst Zinsen zu zahlen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin weitere 411,60 DM, also insgesamt 2.591,85 DM, nebst Zinsen zu zahlen. Mit der Revision hält die Klägerin ihren Klageanspruch in voller Höhe aufrecht. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß sich der Unfall bei der Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit ereignet hat; das Lenken eines beladenen Tief- laders von über 20 m Länge auf einer Landstraße ist in aller Regel eine gefahrgeneigte Arbeit. Das Landesarbeitsgericht hat es jedoch unterlassen, im angefochtenen Urteil diejenigen tatsächlichen Feststellungen zu treffen, die erforderlich sind, um dem Revisionsgericht die Sachprüfung zu ermöglichen, ob das Tatsachengericht rechtsirrtumsfrei zur Annahme eines normalen Verschuldens gekommen ist. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und die demnächst in AP Nr. 59 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers veröffentlichte Entscheidung) muß das Revisionsgericht nachprüfen, ob das Landesarbeitsgericht bei der Entscheidung über den Grad des Verschuldens rechtsirrtumsfrei vorgegangen ist. Eine solche Nachprüfung ist aber nur möglich, wenn das Landesarbeitsgericht alle für die Ursächlichkeit und das Verschulden wesentlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat. Daran fehlt es, wie die Revision zu Recht rügt, in der angefochtenen Entscheidung fast völlig.

Im Streitfall hat das Landesarbeitsgericht zum Unfallhergang im wesentlichen nur ausgeführt, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß eine unglückliche Verkettung von Umständen zu einem Höferschieben des Auslegers geführt habe, und es seien auch subjektive Umstände - lange Dauer der Arbeitszeit und das verständliche Bestreben, nach Hause zu kommen - zu beachten; deshalb gehe das Erstgericht mit Recht davon aus, daß eine besonders krasse und auch subjektiv unentschuldbare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich überstiegen hätte, nicht bewiesen sei. Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils sind zu allgemein gehalten; sie enthalten auch keine eigenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Sie reichen deshalb nicht aus, um dem Senat die Beurteilung zu ermöglichen, ob das Landesarbeitsgericht den Grad des Verschuldens des Beklagten an dem Unfall zutreffend beurteilt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter zu Unrecht keine Feststellungen über die Behauptung der Klägerin getroffen, der Beklagte sei schon vor dem Unfall zweimal durch Unachtsamkeit in Unterführungen angestoßen, und es hat ebenso fehlsam die Behauptung des Beklagten unbeachtet gelassen, er habe vor dem hier streitigen Unfall wiederholt dieselbe Unterführung mit demselben Tieflader und derselben Ladung unfallfrei durchfahren. Auch fehlt es an ins einzelne gehenden Feststellungen darüber, wie lange der Beklagte am Unfalltage tatsächlich gearbeitet hat. Da ohne umfassende Feststellungen nicht geprüft werden kann, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der normalen Schuld zutreffend erkannt hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

2. Auf jene Feststellungen kommt es jedoch dann nicht an, wenn die Ausschlußfrist des § 9 BRTV-Bau verstrichen ist. Danach verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei erhoben worden sind. Nach BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen muß die Geltendmachung im Sinne des § 9 BRTV-Bau wenigstens annähernd der Höhe nach beziffert sein, damit der Schuldner sich schlüssig werden kann, wie er sich zu der geltend gemachten Schadenersatzforderung stellen soll. Wie der Senat in dieser Entscheidung weiter ausgesprochen hat, tritt die Fälligkeit im Sinne dieser tariflichen Bestimmung erst mit dem Zeitpunkt der Bezifferbarkeit des Schadens ein, wenn die Höhe des geltend gemachten Schadens nur mit Hilfe sachverständiger Dritter ermittelt werden kann. Jedoch ist danach der Geschädigte gehalten, unverzüglich Klarheit über die Höhe des Schadens herbeizuführen.

Für den Streitfall kommt es darauf an, wann die Klägerin die Schadenersatzforderung in etwa beziffern konnte. In ihrem Schreiben vom 22. November 1965 (Bl. 6 VA) macht die Klägerin den Beklagten für den durch den Unfall verursachten Schaden schadenersatzpflichtig, ohne einen Hinweis auf seine Höhe zu geben. In diesem Schreiben ist also eine der Tarifnorm entsprechende Geltendmachung nicht zu sehen. Aus den vom Landesarbeits-



gericht im Protokoll vom 6. November 1969 (Bl. 223 VA) in Bezug genommen und daher vom Revisionsgericht zu beachtenden Straftaten ergibt sich, daß laut Bericht der Bayrischen Landpolizei Station L vom 16. Oktober 1965 an die Stadtpolizei Bad R die Höhe des Schadens bereits 12 Tage nach dem Unfall mit ca. 15.000,-- DM angegeben war. Diese Schadensangabe unterscheidet sich nur unwesentlich von der von der Klägerin geltend gemachten endgültigen Schadenersatzforderung von 16.365,52 DM.

Aus dem Vortrag der Klägerin ist weiter zu entnehmen, daß sie Erfahrungen im Umgang mit Baggern hat; sie besitzt selbst eine Anzahl von ihnen. Aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 2. August 1966 ergibt sich ferner, daß die Klägerin die Reparaturen und die erforderliche Montage an dem beschädigten Bagger in ihrer eigenen Werkstatt hat ausführen lassen; die hierfür entstandenen Kosten sind berechnet und an die Betriebsabrechnung weitergeleitet worden. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin die Höhe des ihr entstandenen Schadens anhand ihrer eigenen Unterlagen und auf Grund ihrer Erfahrungen bereits kurze Zeit nach dem Unfall wenigstens annähernd beziffern konnte. In diesem Falle wäre die Ausschlußfrist verstrichen, da die Klage erst im Februar 1966 anhängig gemacht worden ist und ihr Schreiben vom 22. November 1965 nicht als ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau angesehen werden könnte.

3. Da das Landesarbeitsgericht über den Unfallhergang wie auch über den Zeitpunkt der Bezifferbarkeit der Schadenersatzforderung keine ausreichende Feststellungen getroffen hat, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und des beiderseitigen Parteivortrages, wobei die gesetzliche Frage- und Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) zu beachten ist, entsprechende

- 6 -

Feststellungen zu treffen haben; dem Revisionsgericht ist es versagt, tatsächliche Feststellungen zu treffen.

gez. Wichmann

Dr. Auffarth

Wendel

Hoffmann

R. Grebenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)